



- § 8: Reißer zum Zerkleinern von Asbest und von Asbestabfällen oder zum Vorreißen von Asbest sind zu ummanteln und mit einer Absaugung zu versehen; bei völlig staubdichter Bauart erübrigt sich die Ummantelung. Die Beschickungs- und Auswurfstellen sind gesondert an die Entstaubungsanlage anzuschließen.
- § 9: Die Auswurfstellen von Krempelwölfen und Öffnern sind zu ummanteln und abzusaugen. Der geöffnete Asbest ist nicht auf dem Fußboden, sondern unmittelbar in Fördergefäße auszutragen, die sich in dicht geschlossenen und an den Krempelwolf- oder Öffner-Austrag dicht anschließenden Kammern befinden müssen. Die Kammern sind an die Staubabsaugung anzuschließen.
- § 10: (1) Krempel sind an den Staubaustrittstellen mit Einzelabsaugung einzurichten. Die Speiseraufgabe ist mit einer dicht schließenden Klappe auszurüsten und an die Entstaubungsanlage anzuschließen, der Fördertisch ist abzudecken und an der Waagen- seite abzusaugen. Die Abdeckung des Krempeltambours muß dicht anschließen; sie ist möglichst an die Absaugung für den oberen Hacker anzuschließen. An der Ab- nahmeseite sind die beiden Hacker mit Staubabsaugung auszurüsten. Auch an den Abfallseiten unter der Vorkrempel und unter dem Abnehmer sind Absaugeeinrichtungen anzubringen. Falls die Einzelabsaugung nicht einwandfrei durchgeführt ist, sind die Krempel vollständig zu ummanteln und abzusaugen. Innerhalb der Ummantelung muß ein ausreichender Unterdruck herrschen.
- (2) Zum Ausstoßen der Krempelwalzen sind ummantelte und kräftig abgesaugte Putz- böcke zu benutzen.
- § 11: Spinn- und Zwirnmaschinen sind nach Möglichkeit mit Staubabsaugung zu versehen.
- § 12: Siebvorrichtungen sind zu ummanteln und abzusaugen.
- § 13: An den Holländern ist die Beschickungsstelle staubfrei zu halten.
- § 14: Webstühle sind mit Staubabsaugung zu versehen. Die Absaugestellen sollen unter dem Fach (als Trichter) und am Brustbaum liegen.
- § 15: An Schleudermühlen, z. B. Desintegratoren, wird zweckmäßig mit Umluft und pneu- matischer Weiterbeförderung des zerkleinerten Haufwerkes gearbeitet, sonst ist über der Beschickungsstelle der Mühle eine Absaugung anzubringen.
- § 16: Zurichten und Bearbeiten (z. B. Sägen, Schleifen, Drehen, Feilen) von trockenen Form- teilen aus Asbestzement dürfen nur bei kräftig wirkenden Staubabsaugungen erfolgen.
- § 17: Beim Stopfen von Asbestmatratzen jeder Art müssen während der ganzen Arbeitszeit geeignete\*) Staubschutzgeräte getragen werden.

### C. Prüfung der Wirksamkeit der Entstaubungseinrichtungen

- § 18: Die Feststellung des Staubgehaltes der Luft in den Arbeitsräumen sowie der Zuver- lässigkeit der Einrichtungen zur Staubbeseitigung läßt sich nur durch besondere Meß- geräte und Prüfverfahren vornehmen, deren Durchführung den einzelnen Betrieben meist selbst nicht möglich sein wird. Um die Wirksamkeit der technischen Maßnahmen sicherzustellen, hat sich der Betrieb vor jeder wesentlichen Änderung oder Neu- errichtung technischer Anlagen mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung zu setzen, die gegebenenfalls eine Beratung durch das Staubforschungs-Institut des Hauptver- bandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften herbeiführen wird. Die Beratung erfolgt kostenlos.

### D. Beschäftigung Jugendlicher

- § 19: Für staubgefährliche Arbeiten sind Jugendliche unter 18 Jahren als ungeeignet im Sinne des § 18 (1) des Abschnittes 1 „Allgemeine Vorschriften“ der Unfallverhütungs- vorschriften anzusehen.

### E. Verhalten der Versicherten

- § 20: (1) Die Einnahme von Mahlzeiten sowie der Aufenthalt während der Werkpausen in den staubgefährdeten Arbeitsräumen sind verboten.
- (2) Die abgelegte Straßenkleidung darf nicht in den Arbeitsräumen aufbewahrt werden. Die Arbeitskleidung ist in regelmäßigen Abständen von dem anhaftenden Staub zu reinigen.

\*) Siehe die Beschlüsse des Deutschen Ausschusses für Staubschutzgeräte. Geeignete Staubschutzgeräte sind z. B. Frisch- luftgeräte, Kolloidfilter.